

Vertragsbestandteil MO 220.2

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (TK AMOB 2008)

TK 7101	Fremde Sachen	TK 7255	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
TK 7102	Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)	TK 7260	Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK 7103	Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung	TK 7290	Extended Maintenance
TK 7104	Schwimmende Sachen als Montageausrüstung	TK 7291	Visit Maintenance
TK 7105	Eigentum des Montagepersonals	TK 7364	Mitversicherung Bestellerinteresse
TK 7106	Gebrauchte Sachen als Montageobjekt	TK 7365	Besteller als Versicherungsnehmer
TK 7208	Schäden unter Tage	TK 7720	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
TK 7209	Betriebsschäden an der Montageausrüstung	TK 7723	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
TK 7210	Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 7793	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
TK 7211	Herstellerrisiko	TK 7794	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
TK 7212	Höhere Gewalt	TK 7825	Makler
TK 7214	Schwimmende Sachen als Montageobjekt	TK 7813	Offene Gräben (Rohrgräben)
TK 7218	Verlängerte Erprobung	TK 7850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
TK 7232	Repräsentanten		
TK 7236	Innere Unruhen		
TK 7237	Streik, Aussperrung		
TK 7254	Radioaktive Isotope		

TK 7101 Fremde Sachen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK 7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen,

a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;

b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK 7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 sind Schäden an Raupenketten und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

TK 7104 Schwimmende Sachen als Montage- ausrüstung

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - b) Schiffskaskounfälle;
 - c) Absinken.

TK 7105 Eigentum des Montagepersonals

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals versichert, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

TK 7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zolllasten, zu zahlen wäre (Neuwert).

TK 7208 Schäden unter Tage

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

TK 7209 Betriebsschäden an der Montageaus- rüstung

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

TK 7210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

TK 7211 Herstellerrisiko

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

TK 7212 Höhere Gewalt

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

TK 7214 Schwimmende Sachen als Montageob- jekt

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

TK 7218 Verlängerte Erprobung

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ee) tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von _ Monaten.

TK 7232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften
die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten

Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer

Kommanditgesellschaften
die Komplementäre

offenen Handelsgesellschaften
die Gesellschafter

Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter

Einzelfirmen
die Inhaber

anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts Kommunen)
die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

ausländischen Firmen
der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

TK 7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK 7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK 7254 Radioaktive Isotope

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope
 - a) an versicherten Sachen;
 - b) an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.
2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, dass durch Gewässer beeinflusst wird.

Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 7290 Extended Maintenance

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von _ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B §§ 2, 3 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

TK 7291 Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von _ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

TK 7364 Mitversicherung Bestellerinteresse

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Bestellers, gebildet.

TK 7365 Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 gilt:

- a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;
- b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

TK 7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 d) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für 80 % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

TK 7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages EUR _____. Diese Summe steht je Gefahr für Gesamtdauer des Versicherungsvertrages _ mal zur Verfügung.

TK 7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages EUR _____. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr _ mal zur Verfügung.

TK 7813 Offene Gräben (Rohrgräben)

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 sind:

- a) Gräben (für Rohre, Kabel oder Drainagen, usw.) nach dem Verlegen unverzüglich zu verfüllen;
- b) die Enden der verlegten Rohrstränge bei Arbeitsunterbrechungen mit Verschlussflanschen oder -stopfen zu verschließen;
- c) solange für Rohre oder Rohrstränge die Gefahr des Aufschwimmens besteht, diese gegen Auftrieb zu sichern oder ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2:

Die Ersatzleistung für versicherte Schäden oder Verluste an ganz oder teilweise ausgehobenen Gräben sowie darin befindlichen Teilen, ist bis zu einer max. Grabenlänge gemäß Vereinbarung je Schadenereignis begrenzt.

TK 7825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 7850

Mitversicherungs- und Prozessführungs-klausel für die Technischen Versicherungs-zweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich EUR 500.000 übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.